



Verordnung

des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde

vom 13.03.2023

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Esslingen über
das Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ (6 Teilgebiete) vom
25.11.1982

und

zur Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsbestandteile
und Landschaftsteile entlang der Reichsautobahn Stuttgart München in den Land-
kreisen Esslingen, Nürtingen, Göppingen und Ulm vom 12.08.1940 auf dem Gebiet
der Stadt Wendlingen.

Auf Grund von § 23 Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung vom 17.12.2020
(GBl. S. 1233) und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fas-
sung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Wendlingen am Neckar“ (6 Teil-
gebiete) vom 25.11.1982 wird auf dem Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar,
Gemarkung Wendlingen, wie folgt geändert:

Die Flurstücke 205, 207, 215, 215/1, 260, 261, 262, 264, 271 innerhalb der Flur
Unterboihingen, in den Gewannen „Auchtwiesen“ und „Neckarwiesen“ werden
ganz oder teilweise als Teil VII neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenom-
men.

Die Erweiterungsfläche des Teilbereichs VII beträgt rund 12,6 ha.

- (2) Die geänderte Abgrenzung ist auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
und auf einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2.500 schwarz umgrenzt und grün ange-
schummert dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

- (3) Die Änderungsverordnung mit Karten wird beim Landratsamt Esslingen – Amt für
Bauen und Naturschutz-, Röntgenstraße 16 -18, 73730 Esslingen am Neckar
während der Sprechzeiten und beim Bürgermeisteramt Wendlingen, Am Markt-
platz 2, 73240 Wendlingen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht
durch jedermann niedergelegt.

Abgesehen von der unter Absatz 1 genannten Änderung bleibt das Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ (6 Teilgebiete) vom 25.11.1982 nach Umfang und Wortlaut unverändert. Insbesondere gilt der in der Verordnung vom 25.11.1982 angegebene Schutzzweck uneingeschränkt auch für die neu ausgewiesene Teilfläche 7.

Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 240 ha.

§ 2

Die Verordnung „Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile entlang der Reichsautobahn Stuttgart München in den Landkreisen Esslingen, Nürtingen, Göppingen und Ulm“ vom 12.08.1940 auf dem Gebiet der Stadt Wendlingen wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 13.03.2023

Landratsamt Esslingen



Eininger
Landrat

Hinweis:

Nach § 25 Naturschutzgesetz (NatSchG) wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.